

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2008.00027

vom 26. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2008.00027

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2008.00027 du 26 mai 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2008.00027 del 26 maggio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob der Kläger Anspruch auf Ausrichtung von Krankentaggeldern ab 1. Juli 2008 hat.

2.2. Der Kläger lässt seinen Anspruch auf Krankentaggeld ab 1. Juli 2008 im Wesentlichen damit begründen, dass er gemäss Ansicht der SUVA infolge des Unfalles zu 38 % arbeitsunfähig sei. Die SUVA negiere jedoch seine volle Arbeitsunfähigkeit nicht, sondern erachte sie lediglich als teilweise unfallkausal (Urk. 1).

Die Beklagte bestreitet ihre Leistungspflicht mit der Begründung, dass keine krankheits-, sondern ausschliesslich eine unfallbedingte Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit zur Diskussion stehe, für welche jedoch keine Versicherungsdeckung bestehe. Entgegen der Behauptung des Klägers bestreite die SUVA nicht die Unfallkausalität der Gesundheitsstörungen, sondern beurteile lediglich die Auswirkung derselben abweichend vom Kläger (Urk. 7).

2.3. Zu Recht unbestritten blieb, dass im Rahmen der Kollektiven Taggeldversicherung lediglich die Gefahr der krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit versichert ist (vgl. Versicherungsbedingung D2 in Urk. 11/2), wobei als "Krankheit" jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit gilt, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert sowie eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat (vgl. Definition des Krankheitsbegriffs in der massgeblichen Police, Urk. 11/1).

Streitig und zu präzisieren bleibt damit einzig, ob im vorliegend relevanten Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zur Klageerhebung am 17. November 2008 neben den unfallkausalen, von der SUVA abzugelenden gesundheitlichen Störungen, eine den Krankheitsbegriff erfüllende, zusätzliche Gesundheitsstörung vorliegt.

E. 3

3.1. Die SUVA stützte ihren Einspracheentscheid vom 21. Juli 2008 (Urk. 8/162) zur Feststellung sowohl der Unfallfolgen als auch der Zumutbarkeit der Resterwerbsfähigkeit auf die Beurteilung der A. ___ im Austrittsbericht zum Aufenthalt des Klägers vom 24. September bis 6. November 2007 (Urk. 8/129).

Darin werden als aktuelle, allesamt dem Unfall vom 27. Oktober 2005 zuzurechnende gesundheitliche Störungen ein Status nach mittelschwerer Hirnverletzung, leichte bis mittelschwere neuropsychologische Störungen, ein Verdacht auf eine kochleovestibuläre Funktionsstörung und ein Tinnitus rechts sowie myofasziale Beschwerden cervicothorakal rechts sowie in der Schulter rechts aufgeführt. Daneben

wurde als einzige, nicht dem Unfall zugeordnete Diagnose festgestellt, dass der KlÄger auf der Schwelle zur Entwicklung einer leichten depressiven Episode stehe, jedoch keine psychiatrische StÄrung mit Krankheitswert vorliege, welche eine arbeitsrelevante Leistungsminderung zu begrÄnden vermÄchte (Urk. 8/129 S. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf der Grundlage dieser gesundheitlichen EinschrÄnkungen sowie unter BerÄcksichtigung der festgestellten Tendenz zur Symptomausweitung, Selbstlimitierung und Inkonsistenz wurde der KlÄger zwar in der angestammten TÄtigkeit als Maler als nicht mehr arbeitsfÄhig angesehen; jedoch erachteten die zustÄndigen Ärztlichen Fachpersonen der A. ___ eine leichte bis mittelschwere Arbeit ohne lÄngerdauernde TÄtigkeiten Äber Kopf unter zusÄtzlicher EinrÄumung von 2 Stunden Pausen tÄglich als ganztags zumutbar. Um den neuropsychologischen EinschrÄnkungen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen des Zumutbarkeitsprofils zudem TÄtigkeiten mit erhÄhten Anforderungen an Konzentration und Aufmerksamkeit sowie solche unter Zeitdruck ausgeschlossen (Urk. 8/129 S. 1 f.).

3.2 Ä Ä Ä Die SUVA stellte im Einspracheentscheid vom 21. Juli 2008 vollumfÄnglich auf diese Zumutbarkeitsbeurteilung ab und errechnete einen InvaliditÄtsgrad von 38 %. Entgegen der Annahme des KlÄgers (Urk. 1 S. 2 ff.) legte sie dabei dem durchgefÄhrten Einkommensvergleich weder die Annahme zugrunde, dass der KlÄger infolge der unfallkausalen gesundheitlichen StÄrungen lediglich zu 38 % arbeitsunfÄhig sei, noch stellte sie die vom KlÄger behauptete gÄnzliche ArbeitsunfÄhigkeit nicht in Frage.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vielmehr anerkannte sie sÄmtliche im Gutachten der A. ___ festgestellten, die ArbeitsfÄhigkeit tangierenden GesundheitsstÄrungen als unfallkausal und errechnete gestÄtzt auf das obige Zumutbarkeitsprofil den InvaliditÄtsgrad richtigerweise gemÄss dem in Art. 16 des Bundesgesetzes Äber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) angeordneten Vorgehen (Urk. 8/162). Sowohl die Beweiskraft des Gutachtens der A. ___ als auch das Vorgehen der SUVA werden im Urteil von heute im Verfahren Nr. UV.2008.00250 vollumfÄnglich bestÄtigt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Angesichts dessen sowie des Umstandes, dass selbst der behandelnde Arzt Dr. med. B. ___ in seinem Ärztlichen Zeugnis zu Handen der Beklagten vom 14. Juli 2008 als einzige Ursache des Leidens den Unfall vom 8. November 2005 bezeichnete (Urk. 8/164), besteht kein Anlass, an der ausschliesslichen UnfallursÄchlichkeit der die ArbeitsfÄhigkeit einschrÄnkenden gesundheitlichen StÄrungen im vorliegend relevanten Zeitraum zu zweifeln, was zur Abweisung der Klage fÄhrt.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

4.1 Ä Ä Ä Ä Die Beklagte stellt den Antrag auf Zusprechung einer ParteientschÄdigung (Urk. 6 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä GemÄss Ä§ 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Partei auf Antrag oder nach Massgabe anderer Gesetze Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Nach Ä§ 34 Abs. 2 GSVGer in der bis Ende 2004 in Kraft gewesenen Fassung stand den VersicherungstrÄgern und den Gemeinwesen in der Regel kein Anspruch auf eine ProzessentschÄdigung zu, und die neue, seit dem 1. Januar 2005 in Kraft stehende Fassung von Ä§ 34 Abs. 2 GSVGer sieht einen Anspruch der VersicherungstrÄger und Gemeinwesen auf eine ProzessentschÄdigung nur vor, soweit er von anderen Gesetzen nicht ausgeschlossen ist.

Nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung stellt im Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung die Regelung in Art. 85 Abs. 3 VAG (beziehungsweise die identische Regelung im früheren Art. 47 Abs. 3 VAG) keine Vorschrift dar, welche den Anspruch des obsiegenden Versicherungssträgers auf eine Parteientschädigung ausschliesst (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen E. vom 9. Januar 2001, 5C.244/2000, Erw. 5 mit Hinweisen), wobei auch unter der Herrschaft der neuen Fassung von Art. 34 Abs. 2 GSVG die Rechtsprechung weitergilt, wonach eine Partei in der Regel nur Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat, wenn sie anwaltlich vertreten ist (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen B. vom 5. Oktober 2001, 5C.161/2001, mit Hinweis auf BGE 113 Ia [richtig Ib] 356 f. Erw. 6b sowie auf die nicht publizierte Erw. 4 von BGE 124 III 229).

Der Kläger ist daher zu verpflichten, der anwaltlich vertretenen obsiegenden Beklagten eine Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung der Grundsätze gemäss Art. 34 Abs. 3 GSVG ermessensweise auf Fr. 700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt wird.

Das Gericht erkennt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____

- Rechtsanwalt Adelrich Friedli

- Bundesamt für Privatversicherungen

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt (beträgt), kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.